

Gemeinderatssitzung vom 05.07.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen
 - 2.1. Flüssiggasanlage Gp. 5220/39 (Liftgesellschaft m.b.H., Obergurgl)
 - 2.2. Biomasse-Heizwerk Obergurgl Gp. 5138 (Biowärme Obergurgl GmbH)
 - 2.3. Betriebsanlagenänderung Haus Astoria (Riml Christoph, Hainbachweg 17)
 - 2.4. Betriebsanlagenänderung Apart Falkner (Falkner Verena, Seestraße 40)
3. Flächenwidmungsänderungen
 - 3.1. Widmungänderung im Bereich Gp. 2527/1 (Schöpf Siegfried, Mühlenweg 4)
 - 3.2. Abänderung Umwidmung im Bereich Gp. 5258/1 KG Sölden (Klotz Wendelin, Ramolweg 21)
 - 3.3. Widmungsänderung im Bereich Gp. 4571/1 (Santer Thomas, Kirchweg 18)
 - 3.4. Widmungsänderung im Bereich Gp. 5138 (Biowärme Obergurgl GmbH - Klotz Fridolin)
 - 3.5. Widmungsänderung im Bereich Gp. 5325/1, .1325 Langtalereckhütte (DAV Sekt. Karlsruhe)
4. Bebauungspläne
 - 4.1. Änderung Bebauungsplan A11/E8 Wildmoos - Gpn. 4118/49-51 (Falkner Adelheid)
 - 4.2. Bebauungsplan B137 Obergurgl 18 - Hotel Hochfirst
5. Grundangelegenheiten
 - 5.1. Grundansuchen Gp. 6736/5 - Getränke Fiegl, Gletscherstraße 2
 - 5.2. Grundansuchen Gp. 6736/5 - Klotz Marianne, Granbichlstraße 64
 - 5.3. Grundansuchen Gp. 3202 - Schulz-Moll Patricia, Achweg 4
 - 5.4. Grundansuchen Gp. 4118/44 - Bernhaupt Susanne, Wildmosstraße 1
 - 5.5. Grundansuchen Gp. 1348 - Fender Marco, Dorfstraße 11
 - 5.6. Veräußerung Wohngebäude Siedlung Wildmoos - Vorkaufsrecht

- 5.7. Vertragsraumordnung Falkner Josef
- 5.8. Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG - Gemeinde Sölden
6. Sozialzentrum Sölden - Ansuchen Vermietung Physioräumlichkeiten
7. Ergänzung der Festlegungen Besuch Kinderkrippe
8. Kindergartenordnung der Gemeinde Sölden
9. Öztaler Radmarathon - Verordnung Halte-/Parkverbot
10. Vereinbarung Entsorgung Sperrmüll und Restmüll (Abfallbeseitigungsverband Westtirol)
11. Bericht Überprüfungsausschuss
12. Anträge, Anfragen, Allfälliges
 - 12.1. Bericht zur Protokollierung
 - 12.2. Diskussion Vorkaufsrecht
 - 12.3. Diskussion Vertragsraumordnung
 - 12.4. Sanierungsmaßnahmen - Adaptierungsmaßnahmen Schule

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 5. Juli 2016 im Sitzungsraum 2, Gemeindeamt Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Ernst Schöpf

Mitglied

Herr GR Marco Arnold

Herr GV Stefan Brugger

Herr GV Helmut Falkner

Herr GR Bernhard Gamper

Herr GR Johann Grüner

Herr GR Florian Scheiber

Frau GR Angelika Krismer

Herr GR Walter Kuprian

Herr GR Markus Pirpamer

Frau GR Daniela Plattner

Herr GV Lukas Reinstadler

Herr GR Lukas Scheiber

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr GR Ing. Georg Schöpf

Abwesend und

entschuldigt:

Herr GR Thomas Grüner

Beginn: 20.00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die vollzählig anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zur Sitzung und nimmt die Angelobung von GR Florian Scheiber, der in Vertretung von GR Thomas Grüner an der Sitzung teilnimmt vor. Anschließend stellt er die Beschlussfähigkeit fest.

2 Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen

Die vorliegenden Ansuchen um Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen werden vom Bürgermeister einzeln zur Kenntnis gebracht.

Zu den nachstehenden Ansuchen um Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen werden vom Gemeinderat keine Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der unter § 355 Gewerbeordnung 1994 aufgezählten öffentlichen Interessen geäußert: (mit 15 Stimmen)

einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

- 2.1 Flüssiggasanlage Gp. 5220/39 (Liftgesellschaft m.b.H., Obergurgl)
- 2.2 Biomasse-Heizwerk Obergurgl Gp. 5138 (Biowärme Obergurgl GmbH)
- 2.3 Betriebsanlagenänderung Haus Astoria (Riml Christoph, Hainbachweg 17)
- 2.4 Betriebsanlagenänderung Apart Falkner (Falkner Verena, Seestraße 40)

3 **Flächenwidmungsänderungen**

3.1 **Widmungsänderung im Bereich Gp. 2527/1 (Schöpf Siegfried, Mühlenweg 4)**

R Walter Kuprian berichtet, dass das Widmungsansuchen in der Bauausschusssitzung am 17.06. beraten wurde. Das Widmungsbegehren sieht die Umwidmung einer kleinen Teilfläche vor, damit die gesetzlichen Mindestabstände gegeben sind. Es ist eine Qualitätsverbesserung und keine Bettenvermehrung geplant. Der Bauausschuss schlägt das Ansuchen zur Genehmigung vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 23.06.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 2527/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00026**), in der Zeit vom 12. Juli 2016 – 09. August 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück 2527/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 39 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.2 **Abänderung Umwidmung im Bereich Gp. 5258/1 KG Sölden (Klotz Wendelin, Ramolweg 21)**

Der Bauausschussobmann berichtet, dass diese Umwidmung bereits im Gemeinderat (28.04.) war. Im Änderungsplan erfolgt die Rückwidmung in Parkplatz ohne Vorbehaltsflächen (und ohne Grundabtretung wie in der Gemeinderatssitzung am 28.04. beschlossen). Das Umwidmungsverfahren ist neu durchzuführen.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen

einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 30.06.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 6776, 6775/1, 5258/1, 6775/3 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00028**), in der Zeit vom 12. Juli 2016 – 09. August 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück 5258/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 295 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz
weitere Grundstück 6775/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 8 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz
weitere Grundstück 6775/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 30 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz
weitere Grundstück 6776 KG 80110 Sölden (70220) (rund 30 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gleichzeitig wird einstimmig beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2016 über die Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Gp. 5258/1 u.a. aufzuheben.

3.3 **Widmungsänderung im Bereich Gp. 4571/1 (Santer Thomas, Kirchweg 18)**

Auch das Widmungsansuchen von Santer Thomas war bereits auf der Gemeinderatssitzung vom 28.04. Da es damals noch nicht im eFWP enthalten war, ist ein weiterer Beschluss notwendig. Die Umwidmung erfolgt wie bereits beschlossen ohne Dienstbarkeitseinräumung.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 03.06.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 4571/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00023**), in der Zeit vom 12. Juli 2016 – 09. August 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung einer Teilfläche der GP 4571/1 von Freiland in Sonderfläche landwirtschaftlicher Geräteschuppen

Grundstück 4571/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 169 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftlicher Geräteschuppen

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.4 **Widmungsänderung im Bereich Gp. 5138 (Biowärme Obergurgl GmbH - Klotz Fridolin)**

GR Walter Kuprian teilt mit, dass der Bauausschuss das Ansuchen der Biowärme Obergurgl GmbH um Umwidmung einer Teilfläche des GST 5138 dem Gemeinderat zur Genehmigung vorschlägt.

GR Florian Scheiber erkundigt sich, ob die naturkundefachliche Stellungnahme für die Umwidmung ausreicht.

Der Bürgermeister liest dazu aus der Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Imst/Umweltreferat auszugsweise den Hinweis vor, dass die gegenständliche naturkundefachliche Stellungnahme ein allfällig notwendiges separates naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren nicht ersetzt. Für das Widmungsverfahren ist die Stellungnahme ausreichend.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 23.06.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 5138 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00027**), in der Zeit vom 12. Juli 2016 – 09. August 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück 5138 KG 80110 Sölden (70220) (rund 3100 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Biomasseheizkraftwerk

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur

rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.5 **Widmungsänderung im Bereich Gp. 5325/1, .1325 Langtalereckhütte (DAV Sekt. Karlsruhe)**

Bauausschussobmann Walter Kuprian teilt zu dieser Widmungsänderung mit, dass es sich noch um einen Fall aus dem alten Gemeinderat handelt und diese Änderung für die Genehmigung eines Anbaus erforderlich ist.

AL Franz Scheiber ergänzt, dass das Widmungsverfahren nicht mehr rechtzeitig vor der Umstellung auf den eFWP durchgeführt werden konnte. Das UVP-Verfahren ist erfolgt und laut Schreiben von Frau Mag. Gföller darf der Gemeinderat vorerst nur die Auflage der Widmungsänderung beschließen. Der endgültige Beschluss hat erst in einer weiteren Gemeinderatssitzung und der Abgabe einer Stellungnahme des Raumplaners zu erfolgen.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 07.06.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 5325/1, .1325 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00025**), in der Zeit vom 12. Juli 2016 – 09. August 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung der BP .1325 von Freiland in Sonderfläche Alpine Schutzhütte Grundstück .1325 KG 80110 Sölden (70220) (rund 813 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Alpine Schutzhütte
sowie Grundstück 5325/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 192 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Alpine Schutzhütte

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

4 **Bebauungspläne**

4.1 **Änderung Bebauungsplan A11/E8 Wildmoos - Gpn. 4118/49-51 (Falkner Adelheid)**

GR Walter Kuprian berichtet, dass Frau Falkner Adelheid einen Zubau beim Wohnhaus im Wildmoos plant und vom Bauausschuss eine kleine Abänderung gefordert wurde. Der nun zur Genehmigung vorliegende Bebauungsplan gilt für alle drei Reihenhäuser. Die Zustimmung der Grundeigentümer liegt vor (Bauamt).

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme (Enthaltung von GV Falkner Helmut) gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes B11 Wildmoos und 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes B11/E8 Wildmoos – Gpn. 4118/49-51) im Bereich der Gpn. 4118/49, 4118/50, 4118/51 und Teilfläche Gp. 4118/44 KG Sölden laut plan-

licher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 21.06.2016 (Planbezeichnung 1aend_bpe_b11_e8.mxd durch vier Wochen hindurch vom 12. Juli 2016 – 09. August 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

4.2 **Bebauungsplan B137 Obergurgl 18 - Hotel Hochfirst**

GR Kuprian teilt mit, dass der Bebauungsplan Hochfirst auf der Tagesordnung der letzten GR-Sitzung war und an den Bauausschuss zu Beratung zugewiesen wurde. Der Bebauungsplan kommt noch aus dem alten Gemeinderat.

BM Ernst Schöpf informiert, dass die geplante Erweiterung beim Hotel Hochfirst ein Fall für die Vertragsraumordnung war und dann die Umplanung in Zimmer erfolgt ist.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes B137 Obergurgl 18 – Hotel Hochfirst im Bereich der Teilfläche der neu vermessenen Bp. .1353 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 19.04.2016 (Planbezeichnung 1aend_bp_b137.mxd) durch vier Wochen hindurch vom 12. Juli 2016 – 09. August 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5 **Grundangelegenheiten**

5.1 **Grundansuchen Gp. 6736/5 - Getränke Fiegl, Gletscherstraße 2**

Die Grundansuchen Getränke Fiegl und Klotz Marianne sind gemeinsam zu betrachten, da es um die gleiche Grundfläche geht.

Walter Kuprian berichtet, dass die Getränke Fiegl KG um den Kauf der Fläche angesucht hat, da sie Probleme mit der LKW-Zufahrt hat. Im Bauausschuss wurde darüber beraten und vereinbart, dass die Interessenten den Grund je zur Hälfte (jeder ca. 25 m²) erwerben können. Dies wurde auch Frau Klotz Marianne vorgeschlagen. Es ist jedoch einer Klärung der internen Unstimmigkeiten (Getränke Fiegl/Klotz) notwendig.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Verkauf unter der Voraussetzung der Lösung der internen Unstimmigkeiten zu genehmigen.

5.2 **Grundansuchen Gp. 6736/5 - Klotz Marianne, Granbichlstraße 64**

siehe Tagesordnungspunkt 5.1

5.3 **Grundansuchen Gp. 3202 - Schulz-Moll Patricia, Achweg 4**

Zum Grundansuchen von Frau Patricia Schulz-Moll im Bereich GST 3202 berichtet GR Kuprian, dass um den Kauf von 2 Abstellplätzen angesucht wurde. Der Bauausschuss spricht sich für die Verpachtung und gegen einen Verkauf der Fläche aus.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, der weiteren Verpachtung von 2 PKW-Abstellplätzen zuzustimmen jedoch den Verkauf der Parkplätze nicht zu genehmigen.

5.4 **Grundansuchen Gp. 4118/44 - Bernhaupt Susanne, Wildmosstraße 1**

Zum Ansuchen von Frau Bernhaupt Susanne berichtet GR Walter Kuprian, dass diese den Grund schon seit vielen Jahren als Parkfläche benutzt. Der Bauausschuss hat sich daher für die Verpachtung ausgesprochen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, eine Teilfläche aus GST 4118/44 zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf Widerruf zu verpachten. Die Festlegung der Pachtfläche hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen.

5.5 **Grundansuchen Gp. 1348 - Fender Marco, Dorfstraße 11**

Aus dem Bauausschuss berichtet GR Walter Kuprian, dass Herr Marco Fender den von der Gemeinde gepachteten Grund als Terrasse nutzen möchte. Der Bauausschuss lehnt diese Nutzungsänderung ab. Im Zuge der Erhebungen hat sich auch ergeben, dass die gepachteten Parkplätze bei der Zufahrt Granbichl als Freiland gewidmet sind.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass die vorübergehende Ausweisung der Parkplätze im Freiland im Bauverfahren ermöglicht wurde, da im Sozialzentrum Abstellplätze in Aussicht gestellt wurden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen um Nutzung der verpachteten Abstellplätze auf Gp. .1348 als Terrasse nicht stattzugeben.

5.6 **Veräußerung Wohngebäude Siedlung Wildmoos - Vorkaufsrecht**

Der Bürgermeister berichtet, dass im Siedlungsgebiet Wildmoos aktuell 3 Wohnhäuser verkauft werden, wo ursprünglich der Grund zu einem sozialen Tarif verkauft wurde. Die Gemeinde hat bei diesen Grundstücken ein Vor- und Wiederkaufsrecht. Die Gemeinde hat ursprünglich einige wenige Male das Vorkaufsrecht ausgeübt, jedoch in der Zwischenzeit darauf verzichtet und nur die Eintragung des Vorkaufsrechts verlangt.

Es sollen folgende Wohnhäuser (Reihenhäuser) verkauft werden:

Reischl-Maurer Armin

Riml Erika

Tauferer Christian

Im Gemeindevorstand wurde darüber bereits kurz beraten und es wird vorgeschlagen, auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes bei gleichzeitiger Neueintragung beim neuen Besitzer zu verzichten.

Im Vorstand wurde von GV Stefan Brugger dazu eine neue Idee vorgebracht, die unter Allfälliges noch angesprochen wird.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, der Löschung des Wiederkaufsrechts zuzustimmen. Der Löschung des Vorkaufsrechtes wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der neue Besitzer dieses Vorkaufsrecht wieder der Gemeinde Sölden einräumt.

5.7 Vertragsraumordnung Falkner Josef

Der Bürgermeister berichtet über das Bauvorhaben von Falkner Josef, wo Wohnungen adaptiert und unter dem Modell „buy to let“ veräußert werden sollten. Der Gemeinderat hat dies unter Vorlage einer Bankgarantie genehmigt. Es wurde dann 1 Wohnung verkauft, dieser Verkauf aber inzwischen rückabgewickelt und die Wohnungen werden jetzt als Hotelappartements vermietet. Die Bankgarantie sollte daher jetzt zurückgegeben und nur noch ein Vorkaufsrecht (Wohnbauförderungskriterien) für die Gemeinde eingeräumt werden. Der Vorstand hat sich für die Rückgabe der Bankgarantie und die Einräumung des Vorkaufsrechtes ausgesprochen.

GV Helmut Falkner sagt, dass man die Vertragsraumordnung diskutieren sollte, weil sie der Gemeinde nichts bringt.

BM Schöpf ersucht darum, dies unter „Allfälliges“ zu besprechen, da es doch ein hochkomplexes Thema ist.

Der Gemeinderat beschließt, entsprechend der bisherigen Gebrauchsübung, die eingeräumte Bankgarantie zurückzugeben und die Vorkaufsregelung anzuwenden (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

5.8 Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG - Gemeinde Sölden

Nach dem Versenden der Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung (und nach der Bauausschusssitzung) wurde von der TIWAG ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag für die Umliegung von Leitungen im Bereich der Brücke Zwieselstein – Gurgler Ache eingebracht. BM Schöpf teilt mit, dass die Brücke nach dem Öztaler Radmarathon saniert wird und daher die Behandlung des Ansuchens sehr dringend ist. Auch der Bauausschuss hat sich für die Behandlung ausgesprochen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (als Punkt 5.8) und zu behandeln.

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeiten ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Drehstromkabeln

zur Übertragung elektrischer Energie mit drei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 6751.

Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

6 Sozialzentrum Sölden - Ansuchen Vermietung Physioräumlichkeiten

Zum Ansuchen um Vermietung der Räumlichkeiten im neuen Sozialzentrum an einen Physiotherapeuten berichtet Frau GR Daniela Plattner, dass Markus Kuprian und das Unternehmen Physioradl angesucht haben. Der Sozialausschuss schlägt nach Rücksprache mit dem Altenwohnheim den Bewerber Physioradl als Mieter vor.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Vorschlag zu genehmigen.

7 Ergänzung der Festlegungen Besuch Kinderkrippe

GR Daniela Plattner berichtet, dass die Gemeinde Sölden für die Grundsicherung zahlen muss. Nach Meinung des Sozialausschusses soll die Gemeinde Mütter bei der Unterbringung der Kinder in der Kinderkrippe unterstützen, wenn dadurch keine Grundsicherung mehr anfällt. In der Kinderkrippe wären für 1-2 Kinder dafür freie Plätze vorhanden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Vorschlag zu genehmigen.

8 Kindergartenordnung der Gemeinde Sölden

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die zur Durchsicht übermittelte Kindergartenordnung zu genehmigen:

I. Allgemeine Bestimmungen, Aufnahme

(1) im Kindergarten werden Kinder ab dem 3. vollendeten Lebensjahr (Stichtag 31.8.) nach Maßgabe der vorhandenen Plätze aufgenommen.

(2) können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so erfolgt die Aufnahme der Reihe nach wie nachstehend angeführt:

- a) besuchspflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden,
- b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
- c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden
- d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
- e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
- f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen

II. Öffnungszeiten, Ferienregelung:

(1) Tagesöffnungszeit:

- a) Montag - Donnerstag: 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- b) Freitag: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

(2) Wochenöffnungszeit:

Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag geöffnet (auch an schulautonomen Tagen der Volksschule Sölden). An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen. (private Samstagsbetreuung in den Räumlichkeiten des Kindergartens ist während der Wintersaison möglich)

(3) Jahresöffnungszeit:

Der Kindergarten hat mit Ausnahme der in Absatz 4 angeführten, Ganzjahresgruppe, in Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres (= Ferien) geschlossen. Das Kindergartenjahr beginnt, angepasst an den Schulbeginn der Volksschule Sölden am ersten Montag im September.

(4) Ferienregelung für die ganzjährig geöffnete Kindergartengruppen:

(= anmelde- und kostenpflichtig)

a) An folgenden Ferientagen hat die „Ganzjahresgruppe“ geschlossen:

Weihnachtsferien bis 1.1., Pfingstferien (angepasst an die Volksschule Sölden) 6.,7., und 8. Woche der Sommerferien,

b) An folgenden Ferientagen hat die „Ganzjahresgruppe“ geöffnet, vorausgesetzt mindestens fünf Kinder sind angemeldet und anwesend:

Weihnachtsferien ab 2.1., Semesterferien, Osterferien, 1. bis 5. Woche der Sommerferien, Aller-seelen, Josefitag, Osterdienstag, Pfingstdienstag, Fenstertage nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam, wenn diese Fenstertage für frei erklärt werden. Das wird von der Kindergartenleitung rechtzeitig bekannt gegeben.

(5) Der Erhalter behält es sich vor, in begründeten Ausnahmefällen oder nach pädagogischen Erfordernissen kurzfristig abweichende Öffnungszeiten fest-zulegen. In solchen Fällen sind die Eltern rechtzeitig zu verständigen.

III. Übergabe und Abholung des Kindes, Abholzeiten, Verhaltensregeln

(1) Die Erziehungsberechtigten haben bekannt zu geben, welche Personen das Kind in den Kindergarten bringen und abholen dürfen. (berechtigte Personen sind eigenständige, voll-jährige Personen)

(2) Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine pädagogische Fachkraft Sie endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind von einer berechtigten Person abgeholt wird. Das Kind muss sich bei der gruppenführenden Pädagogin verabschieden.

(3) Kinder können zwischen 7.00 und 8.30 Uhr in die Kinderbetreuungseinrichtung gebracht und in der Zeit zwischen 11.30 Uhr und 13.00 Uhr wieder abgeholt werden. Kinder, die den Mittagstisch in Anspruch nehmen, können von 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr abgeholt werden. Kinder, die die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, müssen bis 16.00 Uhr abgeholt sein.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben Sorge zu tragen, dass sich ihre Kinder in der Kindergruppe bzw. im Kindergarten in angemessener Weise verhalten.

IV. Kindergartenpflicht

(1) Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend

(3) Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.

(4) Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen, (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und durch eine telefonische oder schriftliche Entschuldigung

(5) Gerechtfertigtes Fernbleiben über die obenstehenden Gründe hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 3 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt

(6) Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

V. Betreuungsarten, Betreuungsentgelte, Abrechnung

(1) Kindergartenbeitrag:

3 - 4 jährige Kinder: € 35,00 / Monat

4 - 5 jährige Kinder: gratis

5 - 6 jährige Kinder: gratis

(2) Mittagessen:

An jedem Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag haben die Kinder die Möglichkeit das Mittagessen im Kindergarten einzunehmen.

Kosten: € 4,00 / Essen

Die Essensbestellung hat jeweils bis Freitag, 13.00 Uhr, für die darauffolgende Woche bei der gruppenführenden Pädagogin zu erfolgen. Die Anmeldung ist verbindlich.

(3) Getränke zur Jause:

Die Kinder können zwischen Milch, Kakao und Saft wählen.

Kosten: € 15,00 / Semester

VI. Organisatorisches

(1) Der Wochenplan und wichtige Informationen werden von der gruppenführenden Pädagogin an der Anschlagtafel bekannt gegeben, sowie per E-Mail an die Eltern gesendet. Die Eltern werden ersucht, diese Mitteilungen zu beachten, um Missverständnissen vorzubeugen und Schwierigkeiten zu vermeiden.

(2) Anliegen der Eltern sollten unbedingt außerhalb der Öffnungszeiten mit den pädagogischen Fachkräften besprochen werden. (Termin vereinbaren)

(3) Eine Adressänderung oder die Änderung einer Telefonnummer sind der Kindergartenleitung umgehend bekannt zu geben.

VII. Erkrankung eines Kindes:

(1) Jede Erkrankung des Kindes ist innerhalb von drei Tagen der gruppenführenden Pädagogin zu melden. Infektionskrankheiten, Salmonellen sowie Läusebefall sind – eventuell mit ärztlichem Attest – sofort bekannt zu geben.

(2) Aus Rücksichtnahme auf die gesamte Kindergruppe und auf das pädagogische Personal sind erkrankte Kinder erst wieder in den Kindergarten zu schicken, wenn sie völlig gesund sind.

(3) Bei starken Erkältungskrankheiten sind die Kinder im Interesse aller daheim zu behalten. Bei ungeklärtem Durchfall oder Erbrechen müssen die Kinder einen Tag zur Beobachtung bzw. bis zur Abklärung durch den Arzt zu Hause bleiben.

(4) Vor dem Wiederbesuch des Kindergartens soll das Kind einen Tag fieberfrei sein.

(5) Eine Betreuung des Kindes ist nur möglich, wenn es gesundheitlich in der Lage ist, am Betrieb des Kindergartens teilzunehmen. Ansonsten darf das Kind abgewiesen werden.

(6) Das Verabreichen von Medikamenten durch das pädagogische Personal ist nicht möglich.

VIII. Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung:

(1) Anmeldungen und Abmeldungen sind nur schriftlich möglich.

(2) Die Kindergarteneinschreibung für das darauffolgende Kinderbetreuungsjahr findet im März/April statt. Die betreffenden Eltern werden von der Gemeinde Sölden rechtzeitig über den genauen Termin informiert. Darüber hinaus ist eine Aufnahme während des Betreuungsjahres nur nach vorhandenen freien Plätzen in Absprache mit der Kindergartenleitung und der Gemeinde Sölden möglich.

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vom Kindergarten wird mit dem Ablauf jenes Kalendermonats wirksam, in welchem die Abmeldung erfolgt. Das Betreuungsentgelt ist daher bis zum Ende des betreffenden Monats zu entrichten.

(4) Für die fünfwöchige Sommerbetreuung und für die übrige Ferienbetreuung ist unabhängig von der Kindergarteneinschreibung im März / April eine separate Anmeldung erforderlich. Der Zeitpunkt der Anmeldung, der den Eltern von der Kindergartenleitung oder von der Gemeinde Sölden rechtzeitig mitgeteilt wird, hat wie nachstehend angeführt zu erfolgen:

- a) für den Ganzjahreskindergarten sowie den Winterferien bis spätestens Ende September
- b) auch die Anmeldung für die Sommerbetreuung erfolgt im September, wobei im Mai die genauen Wochen angegeben werden müssen.
- c) eine Nachmeldung ist nicht möglich

IX. Haftung

(1) Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Kleidung oder sonstigen von Kindern mitgebrachten Gegenständen (insbesondere Wertsachen) wird vom Erhalter keine Haftung übernommen.

(2) Bei Festen und Veranstaltungen der Kinderbetreuungseinrichtung, an denen die Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

(3) Die Eltern haften für sämtliche Beschädigungen durch ihre Kinder.

Öztaler Radmarathon - Verordnung Halte-/Parkverbot

Der Bürgermeister erläutert kurz die für den Öztaler Radmarathon geplanten Halte- und Parkverbote.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94d Z 4 und 15 und § 94d Z 9 Straßenverkehrsordnung – 1960 (StVO 1960), BGBl 1960/159 vom 06.06.1960 in der derzeit geltenden Fassung werden vom Gemeinderat der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung „Öztaler Radmarathon 2016“ zur Regelung und im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und Verhinderung von Beeinträchtigungen aus ortsbedingten Gründen, von Freitag 26.08.2016, ab 00:00 Uhr bis Montag 29.08.2016, 12:00 Uhr folgende vorübergehenden Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

Halte und Parkverbote

Das Halten und Parken ist im Bereich folgender Straßenabschnitte verboten:

- a) beidseitig der Gemeindestraße ab der Kreuzung mit der Granbichlstraße in Fahrtrichtung Norden bis zum Ende der Gemeindestraße auf Höhe des Lokales Weinfäßl;
- b) beidseitig der Granbichlstraße ab der Kreuzung mit der Gemeindestraße in Fahrtrichtung Süden bis auf Höhe der Einfahrt zum Altenwohnheim.

Dieser Halte- und Parkverbotsbereich wird gemäß § 89a Abs. 2 lit b auch als Abschleppzone verordnet.

Anzubringende temporäre Straßenverkehrszeichen:

„HALTEN UND PARKEN VEROTEN“ gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 Z 5 lit. j StVO 1960 (Abschleppzone gemäß § 89a Abs. 2 lit b StVO 1960) und den Zusatztafeln nach § 54 StVO 1960 „ANFANG“ und „ENDE“ oder der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch einen einseitigen Pfeil, jeweils am Beginn und am Ende des Geltungsbereiches beidseitig der Fahrbahn.

Wiederholung des Verbotsschildes gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel gem § 54 Abs. 5 Z 5 lit j (Abschleppzone gemäß § 89a Abs. 2 lit b) StVO 1960 mit der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch einen Doppelpfeil, nach Bedarf beidseits der Straße.

§ 2

Verkehrsregelung

Für die Überwachung der gemäß § 1 verordneten Halte- und Parkverbote hat der Veranstalter geschulte Straßenaufsichtsorgane heranzuziehen. Ersatzweise ist die Verkehrsregelung durch geschulte Verkehrsposten der Feuerwehr möglich.

§ 3

Kundmachung

(1) Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die vorschriftsmäßige Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen mit Zusatz- und Hinweiszeichen.

(2) Mit der Kundmachung (Anbringung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen) wird gemäß § 32 Abs. 1 StVO 1960 die Gemeinde Sölden, Bauhof beauftragt. Die Verkehrszeichen sind nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens mit Ablauf der Befristung zu entfernen.

(3) Die Kosten für die Anbringung oder Sichtbarmachung, Entfernung oder Abdeckung der Verkehrszeichen hat gemäß § 32 Abs. 4 StVO 1960 der Veranstalter der sportlichen Veranstaltung (§ 74 StVO 1960) zu tragen.

(4) Der Zeitpunkt und Ort der Anbringung oder Sichtbarmachung und Entfernung oder Abdeckung der Straßenverkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk (§ 16 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen mit Zusatz- und Hinweiszeichen, frühestens am 26.08.2016 um 00:00 Uhr in Kraft und tritt mit der Entfernung, spätestens am 29.08.2016, 12:00 Uhr außer Kraft.

(2) Die dieser Verordnung entgegenstehenden Verkehrsregelungen treten für die Dauer der angeführten vorübergehenden Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen außer Kraft.

Die entsprechenden Verkehrszeichen der vorübergehend außer Kraft gesetzten Verkehrsmaßnahme sind vom nach § 32 StVO 1960 mit der Kundmachung beauftragt auf Kosten des Veranstalters vorübergehend zu Entfernen oder Abzudecken.

10 Vereinbarung Entsorgung Sperrmüll und Restmüll (Abfallbeseitigungsverband Westtirol)

BM Mag. Ernst Schöpf berichtet, dass die bestehende Vereinbarung über die Entsorgung des Sperrmülls und des Restmülls mit dem Abfallbeseitigungsverband Westtirol mit Ende 2016 ausläuft. Die Gemeinde hat sich ab dem Verbot der Deponierung dem Abfallverband angeschlossen. Die neue Vereinbarung würde bis 2021 laufen und pro Tonne wäre ein Behandlungspreis von € 124,00 pro Tonne zu zahlen.

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Vereinbarung über die Laufzeitverlängerung zur Anlieferung von Rest- und Sperrmüll zu genehmigen (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung):

Auf Grundlage des Beschlusses des Verbandsausschusses des ABV Westtirol vom 26.04.2016 wurde mit der ARGE Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH / Lins Service GmbH für den im Jahr 2011 abgeschlossenen Dienstleistungsauftrag eine Vertragsverlängerung zu verbesserten Konditionen 2017 bis 2021 vorgenommen.

Die Vertragspartner ABV Westtirol und Gemeinde Sölden kommen überein, die im Jahr 2011 abgeschlossene Vereinbarung um höchstens weitere 5 Jahre für den Zeitraum 2017 bis 2021 zu verlängern. Alle anderen Vertragsbestandteile bleiben unberührt.

Die weiteren in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

11 Bericht Überprüfungsausschuss

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GV Helmut Falkner gibt einen Überblick über die durchgeführte Überprüfung am 10.06.2016, wo von Kassenverwalter Christoph Kneisl ein Einblick in die Gemeindebuchhaltung gegeben und erklärt wurde, wie die Prüfungen vorgenommen werden können.

Von Frau Annabell Gstrein wurde dann ein Einblick in die Verwaltung der verschiedenen Gemeindegebäude gegeben und erklärt, warum inzwischen die Gemeinde die Gebäude nicht mehr selber baut (sondern die NHT in Kaisers).

Mit Bauamtsleiter Franz Josef Fiegl wurde die Ausschreibung und Vergabe der Baumeisterarbeiten durch die Gemnova beim Sozialzentrum abgeklärt und dabei festgestellt, dass der Fehler in der falschen Ausschreibung durch die Gemnova war. Diese wurde zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert.

Es wurde auch eine Kassaprüfung mit Überprüfung des Soll- und Istbestandes vorgenommen. Die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und buchmäßigen Geldbestand war gegeben. Es wurden auch die vorhandenen Rücklagen kontrolliert; diese stimmen mit den Sparbüchern überein. Weiter wurde die Haushaltsüberwachung mit Stichtag 09.06.2016 durchgeführt und die Über- und Unterschreitungen zum Voranschlag besprochen und erklärt. Für den 08.07.2016 ist eine weitere Sitzung des Prüfungsausschusses angesetzt.

Der Bürgermeister stellt zu den Ausführungen fest, dass in der nächsten Gemeinderatssitzung der weitere Bericht des Prüfungsausschusses zu den noch offenen Punkten erfolgen wird.

12 **Anträge, Anfragen, Allfälliges**

12.1 **Bericht zur Protokollierung**

Der Bürgermeister berichtet, dass im Gemeindevorstand über die Protokollierung beraten wurde und man sich darauf verständigt hat, dass der Protokollentwurf den Listenführer zur Durchsicht übermittelt wird. Wenn diese innerhalb von 48 Stunden keine Äußerung abgegeben, so wird deren Zustimmung angenommen.

Zur vergangenen Gemeinderatssitzung teilt er mit, dass bei der Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 5.6 (Antrag des Bürgermeisters) das Abstimmungsverhältnis 7:7 war und von ihm gesagt wurde, dass er ein Dirimierungsrecht hat und der Antrag daher abgelehnt ist. Dieses Dirimierungsrecht gibt es seit der Änderung des Gemeinderates auf eine ungerade Personenanzahl nicht mehr. Der Antrag ist trotzdem abgelehnt, da keine Mehrheit zustande gekommen ist.

12.2 **Diskussion Vorkaufsrecht**

Der Bürgermeister teilt mit, dass er mit dem Verkauf von Wohngebäuden, die auf sozial unterstützten Grundstücken errichtet wurden, ein Unbehagen hat.

GV Stefan Brugger schlägt dazu vor, dass die Gemeinde bei einem Verkauf solcher Grundstücke die Differenz zwischen dem sozial unterstützten Kaufpreis des Grundstückes und dem tatsächlichen Wert des Grundstückes wertgesichert beim Weiterverkauf erhalten soll. Als Beispiel führt er an:

Verkaufspreis des Grundstückes z. B.	€ 10.000,--
tatsächlicher Wert	€ 15.000,--
Differenz	€ 5.000,--

Wenn das Grundstück z. B. nach 10 Jahren verkauft wird, so ist der Differenzbetrag (im Beispiel € 5.000,--) wertgesichert an die Gemeinde zu zahlen.

Der Gemeinderat ist einhellig dafür, diesen Vorschlag von einem Juristen anschauen zu lassen.

12.3 **Diskussion Vertragsraumordnung**

Zu Beginn der Diskussion gibt der Bürgermeister einen kurzen Einblick in die Überlegungen, die vor ca. 3 Jahren dazu im Gemeinderat angestellt wurden. Der Wunsch war, dass möglichst keine „kalten Betten“ entstehen sollten. Daher wurde die Verpflichtung zur Leistung einer Bankgarantie eingeführt. Die Gemeinde kann aber nur bei Widmungen bzw. Bebauungsplänen eingreifen. Bei bestehenden Widmungen ist ein Eingriff nicht möglich. Man hat sich hier andere Gemeinden wie Seefeld, Lech oder St. Anton angeschaut.

Er selbst sei geprägt aus einer Zeit, wo man verhindern wollte, dass „Auswärtige“ etwas in Sölden erwerben. Dazu führt er Beispiele aus dieser Zeit an (Abtausch Rauthalm mit Hochlmst oder Versteigerungen in Grünwald und Vent, wo der Bürgermeister im Auftrag des Gemeinderates mitsteigern hätte müssen, wenn ein nicht Einheimischer mitgesteigert hätte). Der Hang zur Scholle habe stark nachgelassen und in der Bevölkerung sei ein Umbruch feststellbar, wo dieses Bild überholt scheint. Es sind erste Erfahrungen mit dem Landesverwaltungsgericht zu erwarten und der Streit mit den Bürgern müsste ebenfalls ausgetragen werden. Diese Nagelprobe sei noch nicht gemacht worden.

GR Lukas Scheiber ist der Ansicht, dass es einige Häuser gibt, die 7 Monate im Jahr zu sind.

Vizebürgermeister Reinhard Scheiber spricht sich dafür aus, dass alle gleich behandelt werden müssen.

Der Bürgermeister schlägt vor, zu diesem Thema möglichst zeitnahe eine Besprechung mit Dr. Nuener und dem Gemeinderat zu machen. Er wird dazu 2-3 Terminvorschläge machen (Bauausschussobmann Walter Kuprian teilt mit, dass er die kommenden 2 Wochen nicht da ist).

Der Vorschlag wird vom Gemeinderat angenommen.

12.4 **Sanierungsmaßnahmen - Adaptierungsmaßnahmen Schule**

GR Daniela Plattner berichtet, dass der Sozialausschuss mit den Direktoren der Schule Gespräche über die Umbaumaßnahmen geführt hat und ersucht GV Stefan Brugger, die Überlegungen vorzubringen.

GV Stefan Brugger informiert, dass im aktuellen Budget 2016 für die Adaptierung der Volksschule und der NMS € 450.000,- vorgesehen sind. Seitens des Arch. DI Rainer wurde ein Projekt inkl. Turnsaal NEU vorgestellt. Die Kosten dafür belaufen sich mit zwei Tiefgaragenebenen auf ca. € 6.0 Mio. und bei einer Lösung mit einer Tiefgaragenebene auf ca. € 4,5 Mio. Angedacht war, dass das Hotel Alpina eine Ebene Garagenplätze um ca. € 600.000,- ankaufte. Der Turnsaal ist auf Höhe der „alten Schmiede“ geplant. Nach Rücksprache mit dem Hotel Alpina werden keine Garagenplätze angekauft.

Auf Grundlage dieser Herausforderungen hat sich folgende Lösungsmöglichkeit ergeben:

Aussiedelung Musikschule in das bestehende Altenwohnheim
Umsiedelung Direktorenzimmer und Lehrkörper in die damit freien Räume
Installierung Arzttraum (erster Stock)

Gruppenraum im zweiten Stock (hinterer Bereich)
Adaptierung der Aula
Putzkammer und Brandschutzeinrichtungen
Adaptierung Lehrerzimmer (nach Aussiedelung der Volksschullehrer)
Errichtung Turnsaal

GV Brugger stellt einen Zeitplan vor die Verwirklichung dieser Maßnahmen vor und unterbreitet eine Kostenschätzung von € 1.224.000,--, für die schon Angebote eingeholt wurden (Baumeister € 764.000; Erdarbeiten € 250.000; Elektro/Sanitär € 150.000; Reserve € 60.000).

GR Angelika Krismer sagt, dass der Ötztal Tourismus in die Räume des Altenwohnheims einziehen möchte.

GR Lukas Scheiber teilt dazu mit, dass bis zu einer Entscheidung über die Umfahrung das kein Thema ist und Vizebürgermeister Reinhard Scheiber meint, dass die Gemeinde die bestehenden Räume selber nutzen und nicht immer etwas Neues bauen soll.

Der Bürgermeister teilt mit, dass es für das Altenwohnheim verschiedene Gedanken gegeben hat (Umbau in Wohnungen, Jugendhotel) und in der GR-Sitzung vom 07.06.2016 wurden die Mieteinnahmen durch den Ötztal Tourismus im Finanzierungskonzept für das Sozialzentrum hinterlegt. Hier wäre der Finanzausschuss neuerlich gefordert. Die Wünsche der Schule verstehe er schon und er weist auch hin, dass die Turnhalle in der Freizeitarena auch Schulhalle ist. Nach seiner Meinung ist für die Schule ein sehr gutes Angebot vorhanden und es werden auch die Räumlichkeiten der Tagesbetreuung frei. Beim Budget sei zu einem scharfen Auge zu raten.

GV Stefan Brugger ersucht darum, die Adaptierungen für 2017 vorzubereiten und da auch umzusetzen.

Der Gemeinderat fasst einhellig den Beschluss, an diesem Vorschlag weiterzuarbeiten, damit dann solide Zahlen für die Budgetierung vorliegen.

GR Georg Schöpf erkundigt sich, ob der Ablauf der Musikschule (Unterbringung in einem anderen Gebäude) möglich ist und GV Stefan Brugger gibt dazu die Auskunft, dass das bereits mit den Direktoren abgeklärt wurde. Der Unterricht an der Musikschule erfolgt außerhalb der Schulzeiten.

GR Lukas Scheiber erkundigt sich nach dem derzeitigen Stand für die ärztliche Versorgung in Obergurgl und BM Schöpf beantwortet diese Anfrage damit, dass sich die Situation mit dem störrischen Mieter bald auflösen sollte.

Ende: 21.20 Uhr

Der Protokollführer:

g.g.g.